

# AGB'S

## KREATIVE LEISTUNGEN VERTRAGSBEDINGUNGEN NACH BDG (BUND DT. GRAFIKDESIGNER)

### A. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1. Der DOWE GmbH erteilte Entwurfsauftrag ist ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.

2. Die Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) von DOWE GmbH sind als persönliche geistige Schöpfung durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

3. Ohne Zustimmung von DOWE GmbH dürfen deren Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.

4. Die Werke von DOWE GmbH dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber/Verwerter mit der Zahlung des Regelhonorars.

5. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung von DOWE GmbH.

6. Über den Umfang der Nutzung steht DOWE GmbH ein Auskunftsanspruch zu.

### B. Honorar

1. Entwurf und Werkzeichnung sowie die Einräumung des Nutzungsrechtes bilden eine einheitliche Leistung. Für diese Leistung berechnet DOWE GmbH

- das Regelhonorar für die genutzte Entwurfsarbeit,
- das Werkzeichnungshonorar.

2. Übt der Auftraggeber seine Nutzungsoption nicht aus und werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, berechnet DOWE GmbH ein Abschlagshonorar.

3. Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Honorarempfehlungen des Bundes Deutscher Grafik-Designer.

4. Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, ist nicht berufssüblich.

5. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, daß dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

6. Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann DOWE GmbH Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

7. Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

### C. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

1. Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Texten u. a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

2. Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten sind zu erstatten.

3. Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber/Verwerter zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden die entstehenden Kosten und Spesen berechnet.

### D. Eigentumsvorbehalt

1. An den Arbeiten von DOWE GmbH werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht kann gesetzlich nicht übertragen werden. Nutzungsrechte können erworben werden und gehen nach vollständiger Bezahlung an den Auftraggeber über. Die Nutzungsrechte werden in Anlehnung an den Bund Deutscher Grafiker abgerechnet.

### E. Haftung

1. Eine Haftung für die Wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit Ihrer Arbeiten wird von DOWE GmbH nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.

2. Der Auftraggeber/Verwerter übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.

3. Soweit DOWE GmbH auf Veranlassung des Auftraggebers/Verwerter Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet er nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

### F. Belegexemplare

1. Von vervielfältigten Werken sind DOWE GmbH mindestens 10 ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die sie auch im Rahmen ihrer Eigenwerbung verwenden darf.

### G. Gestaltungsfreiheit

1. Für DOWE GmbH besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit.

2. Die DOWE GmbH überlassene Vorlagen (z. B. Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, daß der Auftraggeber/Verwerter zur Verwendung berechtigt ist.

### Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ist der Kunde Kaufmann, gilt Ulm als gemeinsamer Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Leistungen aus dem Vertragsverhältnis als vereinbart. Ferner richtet sich der Vertrag ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### Teilnichtigkeit

Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen nichtig sein oder nichtig werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Rechtsgeschäftes nicht.

## DRUCKERZEUGNISSE & HANDELSWAREN ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### A. Lieferung

1. Lieferung erfolgt auf Gefahr des Bestellers.

2. Teillieferungen sind zulässig.

3. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge sind zulässig. Der Berechnung wird die tatsächlich gelieferte Menge zugrundegelegt.

### B. Impressum

1. DOWE GmbH ist berechtigt, auf den Firmendruck ein Herkunftszeichen anzubringen.

### C. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Eingang der Druckgenehmigung des Bestellers oder, falls nicht erforderlich, mit der Auftragsbestätigung.

2. Bei Eintritt von Umständen, die DOWE GmbH nicht zu vertreten hat, steht DOWE GmbH frei, die Lieferzeit für die Dauer der Behinderung zu verschieben.

### D. Verpackung

1. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Rücknahme ist nicht möglich.

### E. Preisstellung

1. Zu sämtlichen Preisen tritt die gesetzliche Mehrwertsteuer.

### F. Zahlung

1. Zahlung ab Rechnungstag ohne Abzug.

2. Bei Stundung oder Zahlungsverzug des Bestellers kann DOWE GmbH 4 % Zinsen über Landeszentralbankdiskont, mindestens jedoch 9 % Zinsen verlangen.

3. Schecks gelten erst mit der Einlösung der Zahlung.

4. Diskont- und Banksesen gehen zu Lasten des Bestellers.

5. Sollte DOWE GmbH unbefriedigende Auskunft über die Zahlungsfähigkeit des Bestellers erhalten oder gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so kann DOWE GmbH weitere laufende Aufträge einstellen und sofortige Bezahlung verlangen.

### G. Berichtigungen

1. Irrtümer, die DOWE GmbH bei der Vorlage des Angebots oder im Zusammenhang mit der Auftragserteilung einschließlich der Preisstellung unterlaufen, berechnen DOWE GmbH nach ihrer Wahl zur Anfechtung oder zum Rücktritt vom Vertrag.

### H. Eigentumsrecht

1. Die zur Herstellung benötigten Betriebsgegenstände, wie Filme, Reizeichnungen und Druckplatten, bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum von DOWE GmbH und werden nicht ausgeliefert.

### I. Druckgenehmigung

1. Der Druck erfolgt entweder aufgrund des genehmigten Entwurfs, eines Korrekturbzugs oder eines Auflagedrucks aus einer früheren Lieferung. Der Besteller hat diese Druckvorlage auf den gesamten Inhalt und seine Anordnung genau zu prüfen.

2. DOWE GmbH haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Telefonisch aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Wiederholung.

3. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers berechnet.

### J. Mängelrüge

1. Anordnungs-, Maß-, Register- und Farbabweichungen, die sich durch Unterschiede zwischen Entwurf, Andruck und Druck ergeben, müssen ausdrücklich vorbehalten werden und stellen keinen Mangel dar. Außer diesen Einflüssen lassen sich, insbesondere auch durch die Hygroskopizität des Papiers Passunterschiede bis zu 1% der Blattgröße nicht vermeiden. Solche Abweichung stellen gleichfalls keinen Mangel dar.

2. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials können wir nur im Rahmen der Bedingungen des jeweiligen Zulieferanten verantwortlich gemacht werden.

3. Drucksachen können vor dem Versand nicht Stück für Stück, sondern nur stapelweise geprüft werden. Die Mängelrüge kann deshalb nur dann erhoben werden, wenn nachweislich mehr als 3% der Auflage den beanstandeten Fehler aufweisen.

4. Die Mängelrüge muß bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Ware oder Leistung schriftlich erhoben werden. Dies gilt bei Kaufleuten auch bei nicht offensichtlichen Mängeln.

5. Kaufleute dürfen bei Mängelrügen, welche DOWE GmbH nicht schriftlich als begründet anerkannt hat, die vereinbarte Zahlung nicht zurückhalten. Kaufleute und Nichtkaufleute können bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge nicht Wandlung, sondern nur Minderung unter Ausschluss von Schadenersatz auch für Folgeschäden verlangen. DOWE GmbH kann die Minderung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung abwehren.

### K. Haftungsausschluß

1. DOWE GmbH haftet nicht für unmittelbare und mittelbare Schäden des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund.

### L. Eigentumsvorbehalt

1. DOWE GmbH behält sich an sämtlichen Waren und Leistungen das Eigentumsrecht bis zur Bezahlung ihrer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.

### M. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers

Etwaige vom Besteller vorgeschriebene Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten, soweit sie nicht mit den vorstehenden Bedingungen und dem Inhalt der Auftragsbestätigung übereinstimmen als widersprochen und ausgeschlossen.

### N. Mündliche Absprachen

Mündliche Absprachen sind nur dann wirksam, wenn sie von DOWE GmbH schriftlich bestätigt wurden.